

I. Drittes Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drittes Pflegestärkungsgesetz – PSG III)

Artikel 1

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Anmerkung:

Sowohl die Gesetzesänderungen als auch die Begründungen sind in diesem Handbuch eingearbeitet.

Artikel 2

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2557) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zum Siebten Kapitel werden wie folgt gefasst:

„Siebtes Kapitel
Hilfe zur Pflege

- § 61 Leistungsberechtigte
- § 61a Begriff der Pflegebedürftigkeit
- § 61b Pflegegrade
- § 61c Pflegegrade bei Kindern
- § 62 Ermittlung des Grades der Pflegebedürftigkeit
- § 62a Bindungswirkung
- § 63 Leistungen für Pflegebedürftige
- § 63a Notwendiger pflegerischer Bedarf
- § 63b Leistungskonkurrenz
- § 64 Vorrang
- § 64a Pflegegeld
- § 64b Häusliche Pflegehilfe
- § 64c Verhinderungspflege
- § 64d Pflegehilfsmittel
- § 64e Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes
- § 64f Andere Leistungen
- § 64g Teilstationäre Pflege
- § 64h Kurzzeitpflege
- § 64i Entlastungsbetrag bei den Pflegegraden 2, 3, 4 oder 5
- § 65 Stationäre Pflege
- § 66 Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 1“.

b) Die folgenden Angaben werden angefügt:

„§ 137 Überleitung in Pflegegrade zum 1. Januar 2017

§ 138 Übergangsregelung für Pflegebedürftige aus Anlass des Dritten Pflegestärkungsgesetzes“.

Begründung zum Dritten Pflegestärkungsgesetz:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Neufassung des Siebten Kapitels.

2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 92c“ durch die Angabe „§ 7c“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Rahmenverträge nach § 7a Absatz 7 des Elften Buches sind zu berücksichtigen und die Empfehlungen nach § 8a des Elften Buches sollen berücksichtigt werden.“

Begründung zum Dritten Pflegestärkungsgesetz:

Es handelt sich zum einen um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Überführung der Regelungen des bisherigen § 92c SGB XI (Pflegestützpunkte) in den neuen § 7c SGB XI.

Zum anderen hat die Bund-Länder-Arbeitsgruppe im Rahmen ihrer Beratungen zur Stärkung

der Rolle der Kommunen in der Pflege eine „bessere Verzahnung der kommunalen Beratung im Rahmen der Daseinsvorsorge und im Rahmen der Kommunen als Sozialleistungsträger mit den Beratungsangeboten und –aufgaben der Pflegekassen“ angemahnt. Die Bundesregierung wiederum hat in der Weiterentwicklung ihrer Demografiestrategie betont, dass erfolgreiche Pflegeangebote vor allem dort geschaffen werden, wo das Zusammenspiel der verschiedenen Akteure gut funktioniert.

Die Regelung konkretisiert daher die im SGB XII grundsätzlich bereits normierte Zusammenarbeit für die Träger der Sozialhilfe dahingehend, dass im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Beteiligten der Pflegestützpunkte die Rahmenverträge nach § 7a Absatz 7 des SGB XI zu berücksichtigen sind sowie die gemeinsamen Empfehlungen zur pflegerischen Versorgung nach § 8a des SGB XI berücksichtigt werden sollen.

Gegenstand der Gemeinsamen Empfehlungen zur pflegerischen Versorgung nach § 8a SGB XI sind auch Fragen der Altenhilfe, der Hilfe zur Pflege, der Strukturen vor Ort und der Versorgung in der eigenen Häuslichkeit (vgl. die Begründung § 8a). Diese Empfehlungen können somit auch die Belange der Altenhilfe, der Hilfe zur Pflege oder der Eingliederungshilfe berühren und sind daher von den Trägern dieser Leistungen zu beachten.

3. In § 39 Satz 3 Nummer 2 wird die Angabe „§ 61“ durch die Angabe „§ 61a“ ersetzt.

Begründung zum Dritten Pflegestärkungsgesetz:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des Siebten Kapitels.

4. § 50 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. häusliche Pflege nach den §§ 64c und 64f sowie die angemessenen Aufwendungen der Pflegeperson“.

Begründung zum Dritten Pflegestärkungsgesetz:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des Siebten Kapitels. Die bisher in § 65 geregelten Leistungen der Verhinderungspflege sind in § 64c geregelt. Im Übrigen wird die Erstattung von Aufwendungen für die Beiträge einer Pflegeperson oder einer besonderen Pflegekraft für eine angemessene Alterssicherung in § 64f Absatz 1 sowie die Beratung der Pflegeperson in § 64f Absatz 2 geregelt.

5. Das Siebte Kapitel wird wie folgt gefasst:

„Siebtes Kapitel
Hilfe zur Pflege

Begründung zum Dritten Pflegestärkungsgesetz:

Die bisherigen Leistungen der Hilfe zur Pflege bleiben erhalten, allerdings korrespondieren die künftigen Leistungsinhalte mit dem erweiterten Verständnis von Pflegebedürftigkeit. Dementsprechend wird die Hilfe zur Pflege unter Geltung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs auch besondere Betreuungsleistungen erbringen, die bisher nur für versicherte Pflegebedürftige nach den Vorschriften der §§ 45b und 87b SGB XI erbracht werden.

Im Sinne der Betroffenen und der Rechtsanwender wird das Siebte Kapitel zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit vollständig überarbeitet. Zur Anpassung an die Systematik des Dritten und Vierten Kapitels des SGB XII wird der Personenkreis der Leistungsberechtigten in einer eigenen Vorschrift am Anfang des Kapitels geregelt. Es folgt die zentrale Vorschrift des § 61a, mit der der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff auch in das SGB XII eingeführt wird.

§ 61

Leistungsberechtigte

¹ Personen, die pflegebedürftig im Sinne des § 61a sind, haben Anspruch auf Hilfe zur Pflege, soweit ihnen und ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern nicht zuzumuten ist, dass sie die für die Hilfe zur Pflege benötigten Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des Elften Kapitels aufbringen. ² Sind die Personen minderjährig und unverheiratet, so sind auch das Einkommen und das Vermögen ihrer Eltern oder eines Elternteils zu berücksichtigen.

Begründung zum Dritten Pflegestärkungsgesetz:

Die Vorschrift regelt in Anlehnung an den Regelungsbereich des bisherigen § 61 Absatz 1 Satz 1 die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Leistungsberechtigung im Rahmen der Hilfe zur Pflege. Leistungsberechtigt nach den Vorschriften der Hilfe zur Pflege sind demnach Pflegebedürftige, die finanziell bedürftig sind und nicht in der sozialen Pflegeversicherung versichert sind. Darüber hinaus kommen Leistungen der Hilfe zur Pflege in den Fällen in Betracht, in denen die Pflegebedürftigkeit voraussichtlich nicht für mindestens sechs Monate besteht und aus diesem Grunde keine Leistungen nach dem SGB XI gewährt werden.

Schließlich kann eine Leistungsberechtigung in Fällen gegeben sein, in denen der pflegerische Be-

darf durch die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung nicht sichergestellt ist. Mit dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff erfolgt keine Vollabsicherung des Pflegerisikos durch die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung. Die Höhe der Versicherungsleistungen nach dem SGB XI ist auf gesetzlich festgesetzte Höchstbeträge begrenzt (Teilleistungssystem). Bei den Pflegebedürftigen kann daher auch nach Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs im SGB XI ein darüber hinausgehender Bedarf an Pflegeleistungen bestehen, der bei finanzieller Bedürftigkeit durch die Sozialhilfe im Rahmen der Hilfe zur Pflege gedeckt werden muss. Darüber hinaus werden die Kosten für Unterkunft und Verpflegung von der gesetzlichen Pflegeversicherung nicht übernommen, das heißt im Falle der finanziellen Bedürftigkeit werden auch diesbezüglich die Kosten von den Trägern der Sozialhilfe bei häuslicher Pflege nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII und bei stationärer Pflege zu tragen sein, während die Leistungen zur Pflege in stationären Einrichtungen eine umfassende Versorgung beinhalten, gegliedert nach den Fachleistungen und den existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt (Unterkunft und Verpflegung). Die begrenzten Leistungen der sozialen Pflegeversicherung werden somit auch in Zukunft das ergänzende System der Hilfe zur Pflege erfordern, damit der pflegerische Bedarf von Pflegebedürftigen im Fall der finanziellen Bedürftigkeit umfassend sichergestellt ist. Gegenüber dem geltenden Recht unverändert setzen die Leistungen der Hilfe zur Pflege neben einer Pflegebedürftigkeit aufgrund des allgemeinen Nachranggrundsatzes des § 2 für Leistungen der Sozialhilfe auch bei Pflegebedürftigen eine finanzielle Bedürftigkeit voraus.